



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Umwelt

Sitzung des Stadtrates am 21.12.2022

Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion zur Umsetzung muslimischer Bestattungsanforderungen in der Stadt Halle

Vorlagen-Nr.: VII/2022/04965

TOP: 11.16

Antwort der Verwaltung:

1. Wie verfährt die Stadt mit dem Erfordernis nach muslimischem Glauben den Körper des Verstorbenen am gleichen Tag zu beerdigen, während das deutsche Recht normalerweise mindestens einen Abstand von 48 Stunden verlangt?

Gemäß § 17 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt dürfen Leichen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. Auf den Friedhöfen der Stadt Halle (Saale) werden keine Bestattungen abweichend von dieser Bestattungsfrist durchgeführt. Abweichungen oder Ausnahmen aus religiösen Gründen sind im Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nicht festgehalten.

2. Das Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt schreibt vor, dass Tote im Sarg beigesetzt werden. Wie verfahren die städtischen Friedhöfe hier?

Auf den Friedhöfen der Stadt Halle (Saale) werden Verstorbene, für die eine Erdbestattung vorgenommen wird, stets im Sarg beigesetzt.

3. Aufgrund und zur Umgehung dieser Einschränkungen lassen sich viele Muslime im Ausland bestatten, was erhebliche Mehrkosten zur Folge hat. Gab es seit 2016 entsprechende Bestattungen im Ausland, die die öffentliche Hand finanzierte oder bezuschusste?

Bitte ggf. Anzahl und Kosten in Jahresscheiben angeben?

Grundsätzlich werden Bestattungen nur innerhalb Deutschlands finanziert. Soweit eine Bestattung nicht in Deutschland ausgeführt werden kann, werden vom Leistungsträger maximal die Kosten übernommen, die auch in Deutschland zu übernehmen wären.

4. Laut städtischer Gebührensatzung werden die Gebühren für die Grabnutzungsrechte für die Dauer von 20 Jahren vergeben. Der Islam sieht nach weit verbreiteter Auslegung nicht vor, dass Gräber nach einer Ruhefrist wieder neu vergeben werden. Wie geht die Stadt bzw. die städtischen Friedhöfe mit diesem Umstand um? Ist hier eine Anpassung der Friedhofsgebührensatzung mit Gebühren für dauerhafte Grabstätten in Planung?

Die Anpassung der Friedhofsgebührensatzung mit Gebühren für dauerhafte Nutzungsrechte an Grabstätten ist aufgrund des nicht abgrenzbaren bzw. sehr langen Kalkulationszeitraumes nicht in Planung.

5. Sind Flächen auf städtischen Friedhöfen speziell für muslimische Bestattungen reserviert? Gibt es bereits entsprechende Überlegungen bzw. Planungen?

Auf dem Gertraudenfriedhof ist eine Bestattungsfläche für muslimische Bestattungen vorhanden, welche seit 1997 entsprechend belegt wird. Die Stadt Halle (Saale) hält für den Bedarf weitere Flächen vor.

René Rebenstorf
Beigeordneter